

IG DOK III INTERESSENGEMEINSCHAFT
DONAU - ODER - KANAL BECKEN III
2301 GROSS-ENZERSDORF, DOK III, NO 43
Mobiltel.: 0664 9781560 Fax: 01 34242-489279
E-Mail: office@igdok3.at Homepage: www.igdok3.at

Groß-Enzersdorf, 28.04.2022
Parzelle: «Parzelle»

Abs.: IG DOK III, 2301 Groß-Enzersdorf, DOK III, NO 43

«Anrede»
«Vorname» «Zuname»
«Straße»
«Ort»

«Parzelle»

Sehr geehrte Damen und Herren am DOK III!
Werte Nachbarn!

Es haben uns in der Angelegenheit der neuen Bebauungsbestimmungen und der Flächenwidmung einige Rückmeldungen erreicht - vielen Dank für Ihr Engagement in dieser wichtigen Frage!

Da die IG DOK III selbst gegenüber der Gemeinde als bloße „Interessensvertretung“ allerdings keine Parteistellung hat, können rechtlich zu berücksichtigende Stellungnahmen nur jeweils von den betroffenen „Grundeigentümern“ abgegeben werden. Natürlich stellen die neuen Bestimmungen eine schwerwiegende Änderung für die künftige Verbaubarkeit dar, wobei aber die einzelnen Grundeigentümer durchaus unterschiedlich (insbesondere durch die Kuppelungsbestimmungen) betroffen sind.

Wir müssen bei allen Aktivitäten immer auch die gesamtheitliche Situation zwischen uns Anrainern am DOK und der Gemeinde im Auge behalten, genauso wie einen verantwortungsvollen finanziellen Umgang. Die Gemeinde ist aufgrund der NÖ Landesgesetze (NÖ Raumordnungsgesetz) grundsätzlich unter Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Kriterien zu entsprechenden Änderungen der Flächenwidmung und der Bebauungsbestimmungen berechtigt, sodass die einzelnen Eigentümer gemäß den bisherigen Rückmeldungen unseres Anwaltes nur sehr eingeschränkte rechtliche Möglichkeiten haben, die Gemeinde mit rechtlichen Mitteln von ihrem Vorhaben abzubringen.

Es besteht in diesem Zusammenhang auch nicht die Möglichkeit einer „Sammelklage“, sondern können wir bzw. die einzelnen Grundeigentümer nur versuchen, die Gemeinde durch konkrete Argumente von den negativsten Veränderungen abzubringen. Gerade bezüglich der Haupteingriffe, nämlich der Einschränkung der Bebauungsbestimmungen in Richtung eingeschossiger „Badehütten“, war die Gemeinde bei den bisherigen Gesprächen aber trotz intensiven Engagements der IG DOK III nicht diskussionsbereit.

Wir empfehlen, dass die Grundeigentümer ihre Anliegen gegenüber der Gemeinde schriftlich und termingerecht deponieren und persönlich (am besten über einen Termin mit Stadtamtsdirektorin Fr. DI Michaela Krämer) mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen und sich über die konkreten Auswirkungen für ihr Grundstück informieren. Bitte, lassen Sie uns jedenfalls das Ergebnis Ihrer Vorsprache bei der Gemeinde zukommen, wenn Sie sich für diesen Weg entscheiden.

Die Frist für Stellungnahmen an die Gemeinde endet jedenfalls am **10.05.2022**.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand der IG DOK III